

15. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der Linkspartei.PDS

Elftes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Elftes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Artikel I

In § 10 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

-Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für konsekutive Masterstudiengänge gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Begründung:

Neben dem Zugang zu grundständigen Studiengängen muss auch der Zugang zu weiterführenden Master-Studiengängen gesetzlich eindeutig geregelt werden. Dabei soll ein größtmöglicher Kreis die Möglichkeit zur Aufnahme eines solchen Studiums bekommen, um die Chancen des gestuften Studiensystems in vollem Umfang zur Geltung kommen zu lassen und die Berufschancen für Studienabsolventinnen und -absolventen zu verbessern.

Berlin, den 2. Mai 2006

Müller Flemming
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Liebich Hoff
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der Linkspartei.PDS